Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sunrise smart protect (Für Policen, die ab dem 01.01.2027 von AXA gedeckt werden)

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung.

1. **Wer ist der Versicherer?** AXA Versicherungen AG, nachstehend „AXA“ genannt. AXA ist von der FINMA zugelassen und hat ihren Sitz in der General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur. AXA hat für die Verwaltung des Kollektivversicherungsvertrags ihre gebundene Vermittlerin bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283A, 8008 Zürich, benannt.

2. **Anzeigen und Mitteilungen**

 Alle für AXA bestimmten Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form bei unseren Servicepartnern auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten gelten sie als nicht erfolgt.

a. Allgemeine Mitteilungen:

 - Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon)
 - insurance@sunrise.ch

b. Schadenmeldungen:

 Schadenfälle, deren Ereignisdatum vor dem 01.01.2027 liegt, müssen im Chubb Schadenportal oder telefonisch gemeldet werden. Schadenfälle, deren Ereignisdatum nach dem 31.12.2026 liegt, müssen über das bolttech-Portal unter sunriseprotect.bolttech.ch gemeldet werden.

 Alle von AXA abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

 Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

 AXA ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber AXA abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

3. **Wer ist Versicherungsnehmerin?** Versicherungsnehmerin ist die Sunrise GmbH mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon), nachfolgend „Sunrise“ genannt.

4. **Wer ist anspruchsberechtigt?** Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen AXA als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.

5. **Was ist versichert?** Die zugelassenen Geräte, die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem Mobilfunkvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Für jeden Schadenfall ergibt sich ein Selbstbehalt (exklusiv Steuern und Abgaben). Die Höhe des Selbstbehalts bemisst sich nach Geräteklasse (d.h. dem nicht-subventionierten Verkaufspreis inkl. Steuern des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. AXA behält sich vor, die Forderung und den Einzug des Selbstbehalts an eine Dritte Partei abzutreten (Factoring). Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse gehen aus den unten aufgeführten AVB hervor. Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

6. **Wie berechnet sich die Prämie?** Die Höhe der Prämie richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Prämie für die entsprechende Geräteklasse, d.h. dem nicht-subventionierten Verkaufspreis inklusive Steuern.

7. **Wie sind die Zahlungsmodalitäten?** Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobiltelefonrechnung eingezogen.

8. **Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als anspruchsberechtigte Person?** Während der Vertragslaufzeit bzw. im Schadenfall:

a. muss die anspruchsberechtige Person die IMEI -/ Seriennummer des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch registrieren lassen. Andernfalls können das Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch nicht als versichertes Gerät identifiziert werden.

b. muss das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch sorgfältig behandelt und in einem angemessenen Zustand erhalten und gegen Beschädigung geschützt werden.

c. müssen vertragswesentliche Änderungen, z.B. Änderung des Namens oder der Anschrift der anspruchsberechtigten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin oder der AXA mitgeteilt werden.

d. muss im Fall eines Schadens am Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch der in den Leistungsbeschreibungen genannte Schadenservice unverzüglich in Textform oder telefonisch wahrheitsgemäss über die Schadensursache und den Schadenshergang informiert werden.

e. muss bei positiver Schadensentscheidung vor Einsendung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch die SIM-Karte aus dem beschädigten Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch, sofern vorhanden, entfernt werden

f. Im Falle einer Beschädigung des versicherten Geräts müssen Sie bolttech so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, benachrichtigen.

g. Melden Sie jede mutwillige Beschädigung durch Dritte innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung der Polizei oder der zuständigen Behörde vor Ort, und legen Sie uns für die Geltendmachung Ihres Anspruchs die Nachweise und Belege, z.B. einen Polizeibericht, vor.

9. **Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes**

Die Mindestlaufzeit bzw. die Kündigungsmodalitäten der Versicherung gehen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.

10. **Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs**

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht sowie über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel: 0800 707 707) oder im Sunrise Shop, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden. Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

11. **Wie behandelt AXA Ihre Daten**? Im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Vorbereitung und der Erfüllung des Versicherungsvertrags verarbeitet AXA personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten), Kunden- und Vertragsdaten (z. B. Informationen zum versicherten Gerät und zum Vertragsverhältnis), Finanz- und Inkassodaten (z. B. Angaben zu Bankverbindungen) sowie Schaden- und Leistungsdaten (z. B. Schadenmeldungen, Begutachtungsberichte, Belege). Diese Daten werden insbesondere zum Zwecke der Risiko- und Prämienbewertung, der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, Schadensfällen und Leistungsansprüchen, der Vertragsverwaltung, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, der Betrugsbekämpfung, statistischer Analysen, der Marktforschung und des Marketings verarbeitet. Soweit dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten an Unternehmen innerhalb der AXA-Gruppe, Mitversicherer und Rückversicherer, Vermittler, Dienstleister (Auftragsverarbeiter), Behörden, Gerichte, Sachverständige und andere an der Versicherungskette beteiligte Parteien weitergegeben werden. AXA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten. Personenbezogene Daten werden mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen aufbewahrt, in der Regel nicht weniger als zehn Jahre ab dem Datum der Vertragsbeendigung oder der Regulierung des Schadensfalls. Nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern keine gesetzliche Verpflichtung eine weitere Aufbewahrung vorschreibt. Weitere Informationen zum Datenschutz, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen, finden Sie unter: www.axa.ch/de/informationen/datenschutz.html.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

AXA Versicherungen AG mit Sitz an der General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, nachstehend „AXA“ genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise GmbH, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kunden (versicherte Personen). Diese sind definiert durch die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen* (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

1.1. Versicherungsbeitritt und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsbeitritt als versicherte Person zum Kollektivversicherungsvertrag für Sunrise smart protect ist möglich in Verbindung mit einem gültigen Sunrise Mobilfunkvertrag. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum des Versicherungsbeitritts.

Erfolgt der Versicherungsbeitritt nicht gleichzeitig mit dem Kauf des versicherten Gerätes, sondern erst später, so besteht diesfalls während einer Karenzfrist von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn kein Leistungsanspruch. Versicherungsschutz besteht nur für Geräte, die bei Abschluss der Versicherung frei von jeglichen Vorschäden waren und sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.

1.2. Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Mindestlaufzeit von Sunrise smart protect beträgt 1 Monat. Die Versicherung verlängert sich danach jeweils um einen weiteren Monat, sofern sie nicht unter Berücksichtigung einer Frist von 1 Monat auf das darauffolgende Monatsende per Mitteilung an Sunrise GmbH gekündigt wird. Die Versicherung endet in jedem Fall automatisch mit der Kündigung des Sunrise Mobilfunkvertrages.

2. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sowie über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel: 0800 707 707) oder im Sunrise Shop, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden.

Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

3. Versicherter Gegenstand

Zum Versicherungsschutz zugelassen sind Mobiltelefone und Tablets, die bei Sunrise oder einem Dritten in der Schweiz oder Liechtenstein erworben und innert 12 Monate seit Neukauf angemeldet werden unter Vorbehalt einer Neuwertigkeitsprüfung. Smartwatches, sofern durch Sunrise als versicherbar ausgewiesen, müssen bei Sunrise erworben worden sein.

4. Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch in Zusammenhang mit einem Sunrise Mobilfunkvertrag als Vertragsinhaber oder berechtigter Nutzer verwendet bzw. dessen IMEI-Nummer in diesem Vertrag vermerkt ist. Bei einer Veräusserung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch endet der Versicherungsschutz.

5. Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1. Geräteschutz (Beschädigung des versicherten Mobiltelefons/Tablets oder Smartwatch)

Wird das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung (wie z.B. Sturz, Druck, Herunterfallen, Hitze, Feuer, Kälte oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeiten) so beschädigt, dass es nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann, oder fällt das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aus, liegt es im Ermessen der AXA, unter Berücksichtigung der Information der Schadensmeldung durch die anspruchsberechtigte Person, das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu reparieren oder durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte zu ersetzen.

6. Schadenerfüllung

6.1. Schadenregulierung durch Reparatur

Bei erfolgreicher Schadensmeldung und Entscheidung der AXA zu Gunsten einer Reparatur des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch wird mit der anspruchsberechtigten Person die Einsendung des Gerätes vereinbart. Dazu stellt AXA bzw. deren Dienstleister für den Schadensservice eine kostenfreie Paketetikette zur Verfügung. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die AXA beauftragten Dienstleister repariert und an eine

vorher vereinbarte Adresse der anspruchsberechtigten Person zurückgesandt. Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich oder liegt ein Totalschaden vor, behält sich die AXA die Schadenregulierung durch Austausch des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch vor.

6.2. Schadenregulierung durch Austausch

Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder, nicht wirtschaftlich, oder liegt ein Totalschaden vor, organisiert AXA Ersatz durch ein neuwertiges Mobiltelefon, Tablet oder eine neuwertige Smartwatch. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die AXA beauftragten Dienstleister zum gleichen Zeitpunkt der Übernahme durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, ersetzt. Sofern ein solches wegen Produktionseinstellung oder Lieferengpässen nicht verfügbar und/oder dessen Beschaffung nicht wirtschaftlich ist, wird das defekte Gerät durch ein gleichwertiges Gerät ersetzt. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells, solange vorhanden; alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. „ohne Abo"-Preis des beschädigten versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch. In diesem Fall wird AXA der versicherten Person entsprechende, abschliessende Vorschläge unterbreiten.

6.3. Pro Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt richtet sich nach Einstufung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch in die jeweilige Geräteklasse.

Für die Geräteklasse bis CHF 399.99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 30 bzw. CHF 50 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 400 bis CHF 599.99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 50 bzw. CHF 80 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 600 bis CHF 799.99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 60 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 800 bis CHF 1,049.99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 80 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1,050 bis CHF 1,699.99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 90 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1,700 bis CHF 2,500 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 100 bzw. CHF 100 für den 2.Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall

6.4. Garantieverlängerung (Ausfall)

Unbeschadet von etwaig entgegenstehen Bestimmungen nach Ziffer 7 besteht Versicherungsschutz für den Ausfall des Gerätes für maximal 3 Jahre inklusive der vom Gerätehersteller bzw. von Sunrise gewährten Garantie, d.h. maximal 3 Jahre ab Beginn der vom Hersteller gewährten Garantie. Ausfall schliesst ein: Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler, die wenigstens zu einer Funktionsstörung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch führen.

7. Nicht versicherte Ereignisse

7.1. Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

a) durch natürliche Abnützung bzw. Verschleiss, Oxidation;

b) durch Akku oder Batterie (Auslaufen, falsche Verwendung etc.);

c) durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;

d) durch Verwendung von nicht-original oder herstellerfremden Zubehör (z.B. Netzkabel)

e) durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch;

f) durch vorsätzliches Handeln der anspruchsberechtigten Person entstanden sind;

g) durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten, die nicht von AXA beauftragt wurden;

h) durch Diebstahl, Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;

i) durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;

j) durch Viren;

k) durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Missbrauch gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die anspruchsberechtigte Person oder beim Versuch dazu.

7.2. Nicht versichert sind folgende Schäden / Ereignisse

a) Material- oder Fabrikationsfehler;

b) Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;

c) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;

d) Verformungen, soweit keine Beeinträchtigung der Funktionalität vorliegt

e) Verfärbungen;

f) Datenbeschädigung, Datenverlust

g) Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall,

Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);

h) Softwareschäden;

i) Defekter Akku oder defekte Batterie.

j) Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc.)

k) Verlust, Diebstahl oder ungeklärtes Verschwinden oder Verlegen Ihres Geräts.

7.3. Schäden am Gehäuse bzw. äusseren Teilen des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch, soweit dessen korrekte Funktion nicht beeinträchtigt ist.

7.4. Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

7.5. Schäden infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

7.6. Schäden aufgrund von künstlich erzeugten oder natürlich vorkommenden Druck- bzw. Schallwellen.

7.7. Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.

7.8. Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.

7.9. Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone, Tablets oder Smartwatches zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

8. Obliegenheiten und Verhaltenspflichten der anspruchsberechtigten Person

8.1. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

8.2. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.3. Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AXA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren.

8.4. Das versicherte Ereignis ist der AXA bzw. dem von AXA zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner unverzüglich zu melden.

8.5. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, das versicherte und beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch (sofern erforderlich) zu entsperren, d.h. den persönlichen PIN Lock zu entfernen, technische Diebstahlschutzfunktionen zu deaktivieren und es der AXA zum Zwecke der Schadenregulierung entsprechend der Ziffer 6 (inkl. Unterpunkten) zugänglich zu machen.

8.6. Die anspruchsberechtigte Person muss vor der Übergabe des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zur Reparatur bzw. Austausch die Daten sichern. Es wird keine Gewährleistung übernommen für den Erhalt der Daten. Jegliche Haftung in Zusammenhang mit einem Datenverlust während der Reparatur bzw. vor dem Austausch wird wegbedungen.

8.7. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der AXA an der in Ziffer 12 genannten AXA Kontaktadresse eingereicht werden:

- Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung respektive Kaufbeleg / Rechnung inkl. IMEI Nummer. mit Kaufpreis
- Polizeiliche Meldung/Polizeirapport (sofern von AXA angefordert)
- Ausgefülltes Schadensformular (sofern von AXA gefordert)

8.8. Im Falle einer Schadenregulierung durch Austausch ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, der AXA oder einem beauftragten Dienstleister das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu übergeben und damit der AXA zu übereignen.

9. Folgen der Verletzung von Obliegenheiten und Verhaltenspflichten

9.1. Die in diesem Vertrag aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie die Folgen der Verletzung dieser Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz.

9.2. Anzeigepflicht im Schadenfall

Hat die verpflichtete Person ihre Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde. Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn die verpflichtete Person die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

9.3. Schadenminderungspflicht

Hat die verpflichtete Person ihre Schadenminderungspflicht in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheit vermindert hätte.

9.4. Dokumentations- und Auskunftspflicht

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege von der verpflichteten Person nach schriftlicher Aufforderung durch den Versicherer unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

9.5. Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:

- die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

10. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11. Gerichtsstand

Klagen gegen die AXA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12. Kontaktadresse

Beauftragter Servicedienstleister:

bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283A, 8008 Zürich

Hotline: +41 800 561 370 *

E-Mail: contact.sunrise@bolttech.eu

Internet: sunriseprotect.bolttech.ch

*(*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren)*